

Stellungnahme

des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft

zum Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung
der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit
wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

**Gesamtverband der
Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117
Berlin
Postfach 08 02 64, 10002
Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000
Fax: +49 30 2020-6000

51, rue Montoyer
B - 1000 Brüssel
Tel.: +32 2 28247-30
Fax: +32 2 28247-39
ID-Nummer 6437280268-55

Ansprechpartner: **Abteilung
Sach- und Technische
Versicherung,
Schadenverhütung,
Statistik E-**
Mail:



www.gdv.de



Inhaltsübersicht

1. Einleitung
2. Unsere Position

3. Hinweise und Erläuterungen

4. Zusammenfassung

Stoffe von 5 Tonnen“ nur auf die Stoffe mit WGK 1 und WGK 2 zu beziehen; eine Ausweitung auf Stoffe der WGK 3 halten wir hier für nicht risikoangemessen und auch nicht für begründet.

Zusammenfassung

Die beabsichtigten Änderungen, die der Rechtsklarheit und notwendigen technischen Eindeutigkeit dienen, werden in diesem Sinne grundsätzlich begrüßt. Im Sinne einer risikoorientierten Zielsetzung sehen wir es jedoch als erforderlich an, die Festlegungen für „Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden

1. Einleitung

Diese Stellungnahme ist ein Beitrag des GDV zur Anhörung zum „Referentenentwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“, welche am 25. November 2019 vom BMU eingeleitet wurde.

2. Unsere Position

Ein einheitlicher Sicherheitsstandard für alle Anlagen, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, ist aus Sicht der Versicherer wünschenswert. Die vorgesehene Anpassung an geänderte Rechtsnormen und die beabsichtigten Klarstellungen sehen wir als sinnvollen Schritt an. Wir begrüßen in diesem Sinne den vorgestellten Referentenentwurf grundsätzlich.

3. Hinweise und Erläuterungen

Wir halten folgende Änderung für erforderlich:

In der Neufassung des § 20 „Rückhaltung bei Brandereignissen“ den Punkt 5 „Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen“ nur auf die Stoffe mit WGK 1 und WGK 2 beziehen.

Begründung:

Die Begrenzung dieser Anlagen auf eine Masse an wassergefährdenden Stoffen von fünf Tonnen entsprechend der Regelung in § 11 Abs. 1 Nummer 3 Muster-Feuerungsverordnung ist nachvollziehbar. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, dass diese Regelung Heizöl und Diesel betrifft. Diese Stoffe sind in der WGK 2 eingestuft. Eine einheitliche Behandlung von Stoffen der WGK 1, WGK 2 und WGK 3 ist durch den Bezug auf die Muster-Feuerungsverordnung nicht begründet, da diese maximal Stoffe der WGK 2 betrifft. Eine Ausweitung des Analogieschlusses aus der Feuerungsverordnung auf Stoffe der WGK 3 halten wir – auch im Sinne eines einheitlichen Sicherheitsstandards – nicht für gerechtfertigt.

Die Schadenerfahrungen zeigen, dass durch WGK 3 Stoffe (wie z. B. Pflanzenschutzmittel) auch mit Mengen von unter 5 Tonnen erhebliche

Mengen kontaminiertes Löschwasser von bis zu mehreren tausend Kubikmetern entstehen und die Umwelt gefährden.

Die Begrenzung dieser Anlagen auf eine Masse an wassergefährdenden Stoffen von fünf Tonnen sollte daher auf Stoffe der WGK 1 und WGK 2 beschränkt bleiben.

4. Zusammenfassung

Die Versicherungswirtschaft unterstützt ausdrücklich die Bemühungen des BMU, den Gewässerschutz in Deutschland durch klare Regelungen zu verbessern.

Im Sinne einer risikoorientierten Zielsetzung sehen wir es als erforderlich an, die Festlegungen für „Anlagen bis zu einer Masse der wassergefährdenden Stoffe von 5 Tonnen“ nur auf die Stoffe der WGK 1 und WGK 2 zu beziehen; eine Ausweitung auf Stoffe der WGK 3 halten wir für nicht risikoangemessen.

Für weiterführende Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.

Berlin, den 17.01.2020